

19. Verordnung
zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)
vom 18.10.2021

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Art.14 Abs. 6 Satz 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 – GVBl. S. 675), folgende Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken i.d.F. der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 04. November 1987 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 16. August 2021 (MFrABl. S. 125):

§ 1

Die normativen Vorgaben der bisherigen Ziele und Grundsätze der Kapitel 6.2.2 Windenergie und 6.2.3 Photovoltaik des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) erhalten die nachfolgende Fassung.

6. ENERGIEVERSORGUNG

6.2.2 Windenergie

6.2.2.1 (Z) Windparks innerhalb der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen.

(Z) Raumbedeutsame Einzelanlagen innerhalb der Region sind in der Regel in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Raumbedeutsame Einzelanlagen, die den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“) entsprechen, die keinen Windpark bilden oder erweitern und deren Standorte in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, können in Ausnahmefällen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden.

(Z) Standorte bereits bestehender Windkraftanlagen und Standorte von Windkraftanlagen, die bereits in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesen sind (Sondergebiete/ Konzentrationsflächen Windkraft), haben Bestandsschutz.

6.2.2.2 (Z) Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiet Windkraft) ausgewiesen:

Kreisfreie Stadt Ansbach

- WK 25 (Stadt Ansbach/Markt Lichtenau)

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

- WK 1 (Gemeinde Ergersheim)
- WK 2 (Stadt Neustadt a.d.Aisch)
- WK 3 (Gemeinde Gutenstetten)
- WK 4 (Gemeinde Diespeck)
- WK 5 (Markt Emskirchen)
- WK 6 (Markt Emskirchen)
- WK 41 (Markt Erlbach/ Gemeinde Dietersheim)
- WK 42 (Gemeinde Hagenbüchach - im Verbund zu sehen mit Vorranggebiet in der Stadt Langenzenn (Landkreis Fürth))

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (*Fortsetzung*)

- WK 42a (Markt Emskirchen - im Verbund zu sehen mit WK 42 und Vorranggebiet in der Stadt Langenzenn (Landkreis Fürth))
- WK 50 (Markt Markt Bibart/Markt Oberscheinfeld)

Landkreis Ansbach

- WK 7 (Stadt Merkendorf/Markt Lichtenau)
- WK 8 (Stadt Heilsbronn)
- WK 9 (Stadt Heilsbronn)
- WK 10 (Gemeinde Neuendettelsau)
- WK 11 (Gemeinde Neuendettelsau/Stadt Windsbach)
- WK 12 (Stadt Wassertrüdingen/*Stadt Gunzenhausen*)
- WK 25 (Markt Lichtenau/*Stadt Ansbach*)
- WK 27 (Gemeinde Aurach)
- WK 28 (Markt Dürrwangen)
- WK 29 (Große Kreisstadt Rothenburg o.d.Tauber/Gemeinde Insingen)
- WK 45 (Gemeinde Insingen)
- WK 52 (Gemeinde Wilburgstetten)
- WK 54 (Gemeinde Wilburgstetten/Gemeinde Wittelshofen)
- WK 56 (Markt Flachslanden – „NorA-Gebiet“)
- WK 63 (Stadt Herrieden)
- WK 66 (Stadt Schillingsfürst)

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

- WK 12 (*Stadt Gunzenhausen/Stadt Wassertrüdingen*)
- WK 13 (Markt Heidenheim)
- WK 14 (Gemeinde Langenaltheim)
- WK 37 (Stadt Treuchtlingen)
- WK 59 (Gemeinde Raitenbuch)
- WK 61 (Gemeinde Polsingen)

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorranggebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen kommt der Windkraftnutzung Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu.

6.2.2.3 (G) Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiet Windkraft) ausgewiesen:

Kreisfreie Stadt Ansbach

- WK 26 (Stadt Ansbach/*Stadt Herrieden*)

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

- WK 15 (Markt Markt Taschendorf – untergliedert in drei separate Teilgebiete (1) nördlich von Markt Taschendorf, (2) nordöstlich von Markt Taschendorf und (3) westlich von Breitenlohe)
- WK 16 (Gemeinde Hagenbüchach)
- WK 19 (Gemeinde Oberickelsheim/Gemeinde Gollhofen)
- WK 20 (Stadt Uffenheim)
- WK 23 (Gemeinde Gollhofen)
- WK 24 (Gemeinde Gollhofen/Gemeinde Simmershofen)
- WK 43 (Markt Ippesheim)
- WK 46 (Gemeinde Dachsbach - im Verbund zu sehen mit Vorbehaltsgebiet im Markt Weisendorf (Landkreis Erlangen-Höchstadt))
- WK 49 (Gemeinde Hemmersheim)
- WK 65 (Stadt Bad-Windsheim/Markt Ipsheim)
- WK 67 (Markt Neuhof a.d.Zenn/*Markt Dietenhofen*)

Landkreis Ansbach

- WK 17 (Gemeinde Insingen)
- WK 18 (Stadt Windsbach)
- WK 26 (Stadt Herrieden/*Stadt Ansbach*)
- WK 30 (Markt Weiltingen/Gemeinde Wilburgstetten)
- WK 33 (Gemeinde Steinsfeld - im Verbund zu sehen mit den bestehenden vier Windkraftanlagen nördlich Gattenhofen)
- WK 38 (Große Kreisstadt Rothenburg o.d.Tauber)
- WK 40 (Markt Bechhofen)
- WK 51 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl)
- WK 55 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl/Gemeinde Wilburgstetten)
- WK 57 (Gemeinde Wettringen)
- WK 64 (Gemeinde Burk)
- WK 67 (Markt Diethofen/*Markt Neuhoof a.d.Zenn*)

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

- WK 31 (Gemeinde Pfofeld)
- WK 32 (Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay. - im Verbund zu sehen mit den bestehenden fünf Windkraftanlagen nordöstlich Oberhochstatt)
- WK 34 (Gemeinde Ethenstatt/Gemeinde Bergen/Gemeinde Burgsalach - im Verbund zu sehen mit den bestehenden zwei Windkraftanlagen östlich Indernbuch)
- WK 35 (Markt Heidenheim)
- WK 39 (Gemeinde Burgsalach)
- WK 68 (Stadt Treuchtlingen)

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windkraft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

6.2.3 Solarenergie

- 6.2.3.1 (G) Das Nutzungspotenzial der Solarenergie für die Wärme- und Stromversorgung soll in den hierfür geeigneten Bereichen innerhalb der Region soweit möglich genutzt werden.
- 6.2.3.2 (G) Bei der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine flächensparende Nutzung, wie insb. die Mehrfachnutzung von Fläche, angestrebt werden. Dabei sind die Belange des Orts- und Landschaftsbilds sowie des Naturhaushaltes zu berücksichtigen.
- 6.2.3.3 (G) Freiflächen-Solaranlagen sollen in der Region i.d.R. an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Ausnahmen sind insb. dann zulässig, wenn ein vorbelasteter Standort im betroffenen Gemeindegebiet nicht zur Verfügung steht und sichergestellt ist, dass eine Planung das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.
- 6.2.3.4 (Z) Freiflächen-Solaranlagen sind außerhalb der regionsweit bedeutsamen
- schutzwürdigen Täler sowie
 - landschaftsprägenden Geländerücken
- zu errichten.
- 6.2.3.5 (G) Es ist anzustreben, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Ansbach, den 14.03.2022
Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (8)

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat, Verbandsvorsitzender